



GZ: ABT13-224619/2025-39

Graz, am 26.02.2026

Ggst.: Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums, Marktgemeinde
Lieboch, Lieboch, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

Marktgemeinde Lieboch
Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 1. Juli 2025 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lieboch als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Marktgemeinde Lieboch „Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 8) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2, 4a und 7

Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2, lit. b) Spalte 3 und lit. c) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 1. Juli 2025 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Lieboch als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Marktgemeinde Lieboch „Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung vom 24. Juni 2025 (Beilage 1)
- Lageplan vom 5. Juni 2025 (Beilage 2)
- Lageplan vom 5. Juni 2025 mit Grundstücksnummern (Beilage 3)
- Einreichplan vom 10. Juni 2025 (Beilage 4)

II. Am 4. Juli 2025 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schallschutz und Naturschutz um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Wie ist der Untersuchungsraum für die durchzuführende Kumulationsprüfung abzugrenzen?
2. Welche Daten bezüglich der kumulierenden Vorhaben sind von den mitwirkenden Behörden zu erheben?

III. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung teilte am 9. Juli 2025 mit, dass von der Antragstellerin die geplanten Zu- und Abfahrtswege darzustellen sowie Angaben bezüglich der durch das Vorhaben dort generierten Verkehrsfrequenzen (aufgeteilt in PKW, Bus, allenfalls LKW – bezogen auf ein maximal realistisches Betriebsjahr) zu übermitteln sind.

IV. In Beantwortung der Anfrage vom 7. Juli 2025 führt der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2025 aus, dass es sich bei den projektgegenständlichen Flächen zum Teil um wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen und um Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad gemäß Bodenfunktionsbewertung handelt.

V. Am 18. Juli 2025 teilte der schalltechnische Amtssachverständige mit, dass der vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagene Untersuchungsraum jedenfalls ausreichend ist und keine über die Forderungen der Luftreinhaltung hinausgehenden Daten erforderlich sind.

VI. Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 22. Juli 2025 ist der Trattenbach zwischen Fkm 0,5 - 2,5 inklusive seiner Uferbereiche (20 m breiter Streifen beidseits des Gewässers) als Untersuchungsraum heranzuziehen.

VII. In Entsprechung des behördlichen Verbesserungsauftrages vom 24. Juli 2025 übermittelte die Baubehörde am 16. Oktober 2025 folgende Projektunterlagen:

- fachliche Stellungnahme der KOFLER Umweltmanagement ZT GmbH vom 10. Oktober 2025 (Beilage 5)
- luftschadstofftechnische Stellungnahme der Müller-BBM Austria GmbH vom 15. Oktober 2025 (Beilage 6)

VIII. Am 17. Oktober 2025 wurden die ergänzenden Projektunterlagen an den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu den mit Schreiben vom 4. Juli 2025 gestellten Fragen übermittelt.

IX. Am 27. Oktober 2025 wurde der mit Bescheid vom 24. Oktober 2025 bestellte nichtamtliche Sachverständige für die Schutzgüter Boden und Fläche um Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die durchzuführende Kumulationsprüfung ersucht.

X. Mit Schreiben vom 13. November 2025 übermittelte der nichtamtliche Sachverständige für die Schutzgüter Boden und Fläche eine planliche Darstellung des relevanten Untersuchungsraumes für die Kumulationsprüfung.

XI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat den Untersuchungsraum am 25. November 2025 wie folgt abgegrenzt:

„Ausgehend von den Dokumenten kann davon ausgegangen werden, dass das gegenständliche Areal über 3 Zufahrtswege erreicht werden kann. Von der B76 entweder über die Industriestraße West und die südliche Einödstraße oder über die Hans Thalhammer-Straße sowie von der B70 über den Bahnweg und die Hans Thalhammer-Straße. Die jeweiligen Übergangsbereiche zum höherrangigen Verkehrsnetz, dargestellt durch die B76 und die B70, grenzen daher das Untersuchungsgebiet ab. Unter Heranziehung der Abbildung auf Seite 27 des Verkehrsgutachtens Pilz kann das Untersuchungsgebiet auch planlich dargestellt werden.“



Für das rot umrahmte Untersuchungsgebiet ist von Seiten der mitwirkenden Behörden der Bestand an öffentlichen Parkplätzen zu erheben. Falls vorhanden, wären auch die durch diese Parkflächen generierten täglichen Fahrbewegungen von Vorteil. Diese Angaben sind aber nicht unbedingt notwendig.“

XII. Am 27. November 2025 wurden die mitwirkenden Behörden um Stellungnahme ersucht, ob in den von den Sachverständigen bekanntgegebenen Untersuchungsräumen Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 bestehen, die gleiche oder ähnliche Umweltauswirkungen haben, wobei folgende Schutzgüter relevant sind:

- Mensch (Lärm sowie Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Feinstaub)
- Luft (Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Feinstaub)
- biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume
- Boden/Fläche.

XIII. Mit der Eingabe vom 27. November 2025 übermittelte die Baubehörde eine fachliche Stellungnahme der KOFLER Umweltmanagement ZT GmbH – Ergänzung Boden vom 26. November 2025 (Beilage 7).

XIV. Die Naturschutzbehörde hat am 9. Dezember 2025 wie folgt Stellung genommen:

„Bezugnehmend auf die Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 20. Juli 2025, GZ: ABT16-226143/2025-2, wird mitgeteilt, dass mit wasserrechtlichem Bescheid vom 5. Mai 2025, GZ: BHGU-121555/2023-119, Erkenntnis des LVwG vom 28. August 2025, GZ: LVwG 46.23-2405/2025-30, und naturschutzrechtlichem Bescheid vom 23. August 2024, GZ: BHGU-121555/2023-89, der Marktgemeinde Lieboch die Verlegung des Trattenbaches/Arkenbaches von km 0,00 – 0,47 auf den Gst. Nrn. 1895, 794/2, 1877, 799, 815/2, 817/2, 817/1, 821, 1878, 818/2, 816, 1917, 815/3, 807/2, 808/1, 1890/1 und 811/3, je KG 63251 Lieboch, rechtskräftig bewilligt wurde.

Mit wasserrechtlichem Bescheid vom 12. Dezember 2024, GZ: BHGU-121549/2023-41, und naturschutzrechtlichem Bescheid vom 3. Dezember 2024, GZ: BHGU-121549/2023-40, wurde der Marktgemeinde Lieboch der Neubau einer Brücke über den Liebochbach auf Gst. Nr. 1890/1, KG Lieboch, bei Flkm 0,423 rechtskräftig bewilligt.

Weiters wurde außerhalb des Untersuchungsraumes Trattenbach zwischen Flkm 0,5 bis 2,5 inklusive seiner Uferbereiche (20 m breiter Streifen beidseits der Gewässer) mit wasserrechtlichem Bescheid vom 25. Jänner 2023, GZ: BHGU-255040/2021-31, und naturschutzrechtlichem Bescheid vom 25. Jänner 2023, GZ: BHGU-255040/2021-32, der Marktgemeinde Lieboch die Errichtung von Ökologisierungsmaßnahmen an der Kainach von Flkm 19,9 bis Flkm 21,0 und mit wasserrechtlichem Bescheid vom 28. Juli 2017, GZ: BHGU-181784/2016-55, und naturschutzrechtlichem Bescheid vom 28. August 2019, GZ: BHGU-181784/2016-72, der Marktgemeinde Lieboch die Errichtung von Schutz- und Regulierungswasserbauten auf den Gst. Nrn. 1902/3, 1903/1, 935/1, 940, 943/1, 944/1, 945, 953/2, 954/2, 957, 958/2, 959/1, 1705/10, 1702/2, 1703/2, 1708, 1711/1, 1711/6, 1737, 1736, je KG Lieboch, 1128/8, KG Breitenbach, und 1111/1, KG Lannach, für die Hochwasserfreistellung ‚Industriegebiet Lieboch-West‘ erteilt.

Mit Eingaben vom 8. August 2024 und 18. April 2025 hat die Marktgemeinde Lieboch unter GZ: BHGU-271799/2024 um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Oberflächenentwässerung des Parkplatzes auf den Gst. Nr. 810/2, 811/1, 811/2, 812, 813, 1890/2 und 1890/6, KG 63251 Lieboch, angesucht. Die wasser- und naturschutzrechtliche Verhandlung wird gemeinsam mit dem von der Marktgemeinde Lieboch beantragten Projekt GZ: BHGU-191741/2023 zur Ökologisierung des Liebochbaches von Flkm 0,0 bis 0,65 und des Lusenbaches von Flkm 0,0 bis 0,12 nach Abschluss des UVP-Feststellungsverfahrens stattfinden.“

XV. Mit der Eingabe vom 21. Jänner 2026 übermittelte die Baubehörde folgende Daten und Unterlagen:

- Zur Stellungnahme Luftreinhaltung – Bekanntgabe Bestand an öffentlichen Parkplätzen im genannten Untersuchungsgebiet: 164 Parkplätze für PKW; 3 Stellplätze für Camper
- fachliche Stellungnahme der KOFLER Umweltmanagement ZT GmbH vom 13. Jänner 2026 samt 4 Anlagen (Beilage 8)

XVI. Am 23. Januar 2026 teilte die Abfallbehörde mit, *„dass in der Marktgemeinde Lieboch derzeit keine durch den Landeshauptmann von Steiermark genehmigten Abfallbehandlungsanlagen vorhanden sind, daher liegen derzeit keine Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G vor.“*

Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass ein Genehmigungsverfahren betreffend das Grundstück 1688/4 KG Lieboch anhängig war, der entsprechende Antrag jedoch mit Eingabe vom 28. Dezember 2025 zurückgezogen wurde. Weiters sind die betroffenen Grundstücke der EZ 2876 und EZ 50001, beide KG 63251 Lieboch, nicht im Altlastenportal des Umweltbundesamtes eingetragen und liegt weder eine Altablagerung noch ein Altstandort vor.“

XVII. Die Gewerbebehörde hat am 26. Jänner 2026 wie folgt Stellung genommen:

„Vor dem Hintergrund der Tatbestände i.S.d. Anhanges 1 UVP-G 2000 kann seitens des Anlagenreferates zur Fachstellungnahme Luftreinhaltung – Bekanntgabe öffentlicher Parkplätze – nachstehender Betrieb genannt werden: DEFchem GmbH, Hans-Thalhamner-Straße 8, 8501 Lieboch – Herstellung von AdBlue durch Mischen von demineralisiertem Wasser mit festem Harnstoff. Ob dieser Betrieb den TB des Anhanges 1 Z 48 UVP-G 2000 erfüllt (Herstellung von organischen Grundchemikalien), bleibt offen.“

XVIII. Am 27. Jänner 2026 wurden der Amtssachverständige für Naturschutz und der nichtamtliche Sachverständige für die Schutzgüter Boden und Fläche um Stellungnahme zur Frage ersucht, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit anderen, in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehenden Vorhaben, die gleiche oder ähnliche Umweltauswirkungen haben, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist.

XIX. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 6. Februar 2026 wie folgt Stellung genommen:

„Ihre Anfrage vom 27. Jänner 2026, inwiefern durch die Errichtung des geplanten Sport- und Freizeitzentrums in Lieboch und der bereits behördlich bewilligten (und in Umsetzung befindlichen) ‚Verlegung des Trattenbaches/Arkenbaches‘ kumulative Negativ-Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten sind, kann mit nein beantwortet werden.“

Potentielle Negativ-Auswirkungen der Bachverlegung wurden durch geeignete Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens auf ein unwesentliches Ausmaß reduziert, sodass diese auch bei einer kumulativen Betrachtung der Auswirkungen keine wesentliche Rolle spielen.“

XX. Der nichtamtliche Sachverständige für die Schutzgüter Fläche und Boden hat am 19. Februar 2026 folgende Stellungnahme abgegeben:

„1 Evaluierungsauftrag

Am 27. Oktober 2025 wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, im Zusammenhang mit dem Vorhaben ‚Marktgemeinde Lieboch, Sport- und Freizeitzentrum‘ die Frage gestellt, wie der Untersuchungsraum für eine Kumulationsprüfung im Hinblick auf den Fachbereich Fläche und Boden gemäß UVP-Gesetz abzugrenzen ist.

2 Ergebnis

2.1 Abgrenzung

Ein räumlicher Zusammenhang ist auf Grund der geplanten Lage des Vorhabens mit dem Talboden der Kainach gegeben, da für diesen Landschaftsraum die betroffenen Böden spezifische Funktionen erfüllen.

Das Gemeindegebiet von Lieboch liegt nördlich der Kainach, der südlich der Kainach liegende Talboden ist für denselben Talabschnitt abzugrenzen und liegt überwiegend im Gebiet der Gemeinde Lannach, zu einem kleinen Teil im Gebiet der Gemeinde Mooskirchen. Abb. 2-1 zeigt das Gebiet (rot umrandet) vor dem Hintergrund eines Luftbildes. Weiters wurde die Datei Boden markup.json vom n.a. Sachverständigen Dr. Max Kuderna zur Verfügung gestellt, die in den digitalen Atlas der Steiermark geladen werden kann.



Abb. 2-1: Abgrenzung des Untersuchungsraums für die Kumulationsprüfung (rot)

2.2 Weiterführende Bewertung

2.2.1 Vorgangsweise

Der Projektwerber und das mit der Erstellung der Unterlagen beauftragte ZT Büro stellten fest, dass die zur Durchführung der Kumulationsprüfung erforderlichen Erhebungen außerhalb des Gemeindegebiets von Lieboch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchzuführen wären, sodass vom n.a. Sachverständigen eine alternative Bearbeitungsweise vorgeschlagen wurde.

Da im Falle eines positiven Ergebnisses einer Kumulationsprüfung die Erheblichkeit des Vorhabens festzustellen wäre, wurde dieser Schritt nun ohne Kumulationsprüfung durchgeführt. Dazu war im Untersuchungsraum das Flächenausmaß der nicht versiegelten Böden (landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder naturnahe Nutzung) sowie zusätzlich jener, die entweder einen zumindest hohen Funktionserfüllungsgrad gemäß Bodenfunktionsbewertung im digitalen Atlas der Steiermark haben (Stufe 4 oder 5 in zumindest einer Bodenfunktion) aufweisen oder/und im BEAT als wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen ausgewiesen sind, festzustellen.

Dies war den vom Vorhaben beanspruchten Flächen gegenüberzustellen und auf dieser Grundlage eine Aussage zur Erheblichkeit des Vorhabens abzuleiten.

2.2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung einer Sportanlage südlich vom Ort Lieboch mit einer Fläche von rund 76.534 m² zwischen der Bahntrasse Wieserbahn (westlich), der Süd Autobahn A2 (nördlich), dem Liebochbach (östlich) und der Kainach (südlich). Geplant ist die Errichtung von Fußballfeldern, einer Leichtathletikanlage, eines Vereinshauses, Parkplätzen, Wegen, Fahrgassen und einer Retentionsfläche.

2.2.3 Grundlagen zur Erheblichkeit

Das Ergebnis der Auswertung wurde vom Projektwerber in den Dokumenten des ZT Büros Kofler „Marktgemeinde Lieboch. Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums. Fachliche Stellungnahme Boden und Fläche. Ergänzung Jänner 2026“, vom 13. Jänner 2026 samt Planbeilagen zur Verfügung gestellt.

Zusammengefasst kommt die Auswertung zu folgenden Ergebnissen:

63 % des Untersuchungsraums sind nicht versiegelt, weitere 16 % entfallen auf überprägte Böden, die teilweise natürliche Bodenfunktionen erfüllen, 21 % sind versiegelt (Tab. 2-1).

Tab. 2-1: Flächenaufstellung Untersuchungsraum (ha und Anteile gerundet)

Nutzung	ha	Flächenanteil
Forst	40	3%
LW	775	56%
Natur	65	5%
	880	63%
überprägt	223	16%
versiegelt	292	21%
	515	37%
Summe	1.395	100%

48 % der Fläche weisen im Atlas des Landes Steiermark einen Bodenfunktionserfüllungsgrad der Stufen 4 oder 5 auf, 42 % der Fläche sind wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen. Auf 56 % der Fläche trifft mindestens eines der Kriterien zu.

Vom Vorhaben werden bei Umsetzung des vorgelegten Planungsstandes ca. 3,7 ha (0,42 %) bisher nicht überprägter oder versiegelter Bodenfläche (880 ha) neu beansprucht, davon werden 1,3 ha (0,15 %) versiegelt, der Rest (2,3 ha bzw. 0,27 %) wird in einer Weise genutzt, dass natürliche Bodenfunktionen weiterhin in einem gewissen Umfang erfüllt werden können. Die einen überwiegend hohen oder sehr hohen Funktionserfüllungsgrad aufweisenden Bodenfunktionen Abflussregulierung und Schadstoffpufferung werden durch das Vorhabens weniger stark beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere für die Sportrasenflächen, Retentionsflächen und Teile des Parkplatzes, die so ausgestaltet werden, dass keine vollständige Versiegelung erfolgt. Stärker beeinträchtigt wird die Lebensraumfunktion, die jedoch überwiegend einen mittleren Funktionserfüllungsgrad aufweist. Zur Gänze entfällt die Produktionsfunktion.

Durch das Vorhaben werden Böden mit Funktionserfüllungsgrad 4 oder 5 überprägt oder versiegelt, nämlich 0,31 % dieser Böden im Untersuchungsraum, wobei 0,18 % tatsächlich versiegelt werden und keine natürlichen Bodenfunktionen mehr erfüllen. 0,41 % der BEAT Flächen des Untersuchungsraums können nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

3. Stellungnahme des n.a. Sachverständigen

Die Flächeninanspruchnahme im Untersuchungsraum durch das geplante Vorhaben ist gering. Der Anteil der überprägten Böden an der Gesamtfläche des Untersuchungsraums (1.395 ha) würde um 0,17 % zunehmen, die versiegelte Fläche um 0,1 %.

Auf Grund der überwiegend hochwertigen natürlichen Bodenausstattung im gesamten Untersuchungsraum werden auch Böden mit hohem oder sehr hohem Funktionserfüllungsgrad bzw. BEAT Flächen berührt. Das Vorhaben ist aber so geplant, dass ein Großteil der in Anspruch genommenen Fläche Bodenfunktionen weiterhin in gewissem Umfang erfüllen kann, insbesondere jene mit hohem Funktionserfüllungsgrad, nämlich die Abflussregulierung und die Schadstoffpufferung. BEAT Flächen gehen im Ausmaß von 0,41 % des Untersuchungsraums verloren.

Mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden ist daher nicht zu rechnen.

Eine Kumulationsprüfung würde, falls sie zu einem positiven Ergebnis führt, im Weiteren eben diese Feststellung zur Folge haben und kann daher entfallen.“

XXI. Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXII. Der Umweltanwalt hat am 24. Februar 2026 wie folgt Stellung genommen:

„Nach Durchsicht der behördenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich, dass die geplante Anlage insbesondere aufgrund einer allfälligen Kumulierung im Anwendungsbereich des UVP-G gelegen sein. Diese potentielle Kumulierung kann durch die vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar ausgeschlossen werden und ist somit mangels erheblicher Auswirkungen auf Schutzgüter und mangels Überschreitung der Schwellenwerte ein UVP-Verfahren aus hiesiger Sicht nicht durchzuführen.“

XXIII. Die Marktgemeinde Lieboch als Projektwerberin und Standortgemeinde teilte am 25. Februar 2026 mit, keine Stellungnahme abzugeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Marktgemeinde Lieboch beabsichtigt im Gemeindegebiet von Lieboch ein Sport- und Freizeitzentrum zu errichten.

Die projektgegenständlichen Grundstücke sind die noch zu vereinigenden Gst. Nr. 1878, 1890/4, 794/2, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807/2, 808/1, 808/2, 809, 810/1, 811/3, 815/2, 815/3, 816, 817/1, 818/2, 821 und 1895, je KG 63251 Lieboch.

Das Projekt umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Errichtung von zwei Fußballplätzen (Meisterschafts- und Trainingsplatz)
- Errichtung einer Leichtathletikanlage mit Laufbahn (Weitsprunganlage, Kugelstoßen, Diskus- und Hammerwurf, Hochsprunganlage sowie weitere Einrichtungen)

- Errichtung eines zweigeschossigen Vereinshauses
- Errichtung einer Tribünenanlage
- Errichtung von Beschallungsanlagen und einer Flutlichtanlage
- Vornahme von Geländeänderungen
- Errichtung einer Oberflächenwasserentwässerungsanlage
- Errichtung einer PV-Anlage und einer Aufzugsanlage

Das Bauvorhaben nimmt eine Fläche von 7,6534 ha in Anspruch.

Projektgegenstand ist auch die Errichtung von 139 KFZ-Stellplätzen im Freien.

Für die Errichtung der Freiflächen-Parkplätze werden unversiegelte Flächen im Ausmaß von 0,5138 ha in Anspruch genommen.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 8 verwiesen.

II. Das Vorhaben liegt nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und D gemäß Anhang 2 UVP-Gesetz 2000.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es mangels Vorliegens eines sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zu anderen Vorhaben um ein Neuvorhaben.

IV. Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000 lautet:

Z 17		a) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²), Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²), Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder
------	--	--	--

			mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. c) Lit. a und b sind nicht anzuwenden, wenn die besonderen Voraussetzungen der lit. c vorliegen. Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.
--	--	--	---

²⁾ Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

„Für alle Tatbestände der Z 17 sind ausschließlich zwei Parameter als Schwellenwertbezug heranzuziehen: Dies ist entweder die in Anspruch genommene Fläche oder die Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Grund für die Wahl dieser Parameter war, dass die Umweltauswirkungen einerseits auf den Raumveränderungen beruhen, welche die Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinflussen. Insbesondere ist mit großflächigen Versiegelungen, oft in freier Landschaft, zu rechnen. Andererseits wird durch den mehrmals täglich erfolgten Stellplatzumschlag ein erhebliches Verkehrsaufkommen verursacht, welches die Lebensqualität der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung beeinträchtigen und die Gesamtbelastung einer ganzen Region durch verkehrsbedingte Immissionen gravierend beeinflussen kann. (EB IA/168 A 21. GP NR)“

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 werden durch das gegenständliche Vorhaben (Flächeninanspruchnahme: 7,6534 ha; KFZ-Stellplätze: 139) nicht überschritten.

Das Vorhaben liegt nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D des Anhanges 2 UVP-G 2000. Anhang 1 Z 17 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist daher nicht anzuwenden.

§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet: Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Zahl der projektierten KFZ-Stellplätze (139) überschreitet 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht. Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (vgl. EB IA/168 A 21. GP NR) bezieht sich dieser Schwellenwert auf die Schutzgüter Mensch und Luft. Da die Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht erreicht wird, ist eine Kumulationsprüfung hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht durchzuführen.

Die projektgegenständliche Flächeninanspruchnahme (7,6534 ha) überschreitet 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 10 ha. Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist daher – bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Fläche und Boden (vgl. EB IA/168 A 21. GP NR) - zu prüfen, ob es Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 gibt, die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Der hinsichtlich der Schutzgüter biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Fläche und Boden relevante Untersuchungsraum wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz (vgl. Punkt A) VI.) und vom nichtamtlichen Sachverständigen für Bodenkunde (vgl. Punkt A) X.) festgelegt.

Gemäß den Stellungnahmen der Bau-, Gewerbe- und Abfallbehörde (vgl. Punkt A) XV., XVI. und XVII.) bestehen in den relevanten Untersuchungsräumen keine gleichartigen, d.h. der Z 17 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnenden Vorhaben sowie auch keine Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000, die nach abfall- oder gewerberechtlichen Bestimmungen genehmigt sind bzw. zur Genehmigung eingereicht wurden und die gleiche oder ähnliche Umweltauswirkungen haben.

Nach den Ausführungen der Naturschutzbehörde (vgl. Punkt A) XIV.) bestehen folgende bewilligte Vorhaben im relevanten Untersuchungsraum: „Verlegung des Trattenbaches/Arkenbaches“ sowie „Neubau einer Brücke“. Die Verlegung von Fließgewässern entspricht einem Vorhabentypus des Anhanges 1 UVP-G 2000 (vgl. Z 41). Der Neubau von Brücken wird nicht von Anhang 1 UVP-G 2000 erfasst.

Der Amtssachverständige für Naturschutz kommt in seiner Stellungnahme (vgl. Punkt A) XIX.) zum Ergebnis, dass durch die Errichtung des geplanten Sport- und Freizeitzentrums und der bereits behördlich bewilligten Verlegung des Trattenbaches/Arkenbaches erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

Der nichtamtliche bodenkundliche Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist (vgl. das Gutachten unter Punkt A) XX.). Begründend wird ausgeführt, dass die Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben im relevanten Untersuchungsraum gering ist. Der Anteil der überprägten Böden erhöht sich um 0,17 %, der Anteil der versiegelten Fläche um 0,1 %. Zudem kann ein Großteil der projektgegenständlichen Fläche die Bodenfunktionen, insbesondere die Abflussregulierung und die Schadstoffpufferung, weiterhin in gewissem Umfang erfüllen.

Auf Basis der schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Stellungnahmen kann die Frage, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, verneint werden.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

V. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.
------	--	---	--

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird durch das gegenständliche Vorhaben (KFZ-Stellplätze: 139) nicht überschritten.

Das Vorhaben liegt nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D des Anhanges 2 UVP-G 2000. Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist daher nicht anzuwenden.

Die Anzahl der projektgegenständlichen KFZ-Stellplätze überschreitet 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht. Eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen.

Für die Neuerrichtung der projektgegenständlichen Freiflächen-Parkplätze wird eine unversiegelte Fläche von weniger als 1 ha in Anspruch genommen. Eine Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 4a UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen. Eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nicht durchzuführen (Anhang 1 Z 21 Spalte 3 UVP-G 2000).

VI. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)